



Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich (ATO PZZ)

vom 22. Mai 2019

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 8 der Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich vom 20. Mai 2015¹,

*beschliesst*²:

A. Angebote im stationären Bereich

Art. 1 In den stationären Bereich der Pflegezentren werden Personen aufgenommen, die der Langzeitpflege oder der Übergangspflege bedürfen. Angebot stationärer Bereich

Art. 2 Der Leistungsumfang im stationären Bereich beinhaltet Hotellerieleistungen, Betreuungsleistungen, Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)³ sowie Nebenleistungen. Leistungs-
umfang

Art. 3 ¹Die Hotellerietaxe für die Abteilungen der Langzeitpflege bemisst sich nach der Zimmerkategorie und beträgt pro Person und Tag: Hotellerietaxe
a. Langzeit-
pflege

Zimmerkategorie	mit Lavabo Fr.	mit Nasszelle Fr.
Einerzimmer		
Budget	145	170
Standard	155	185
Standard Plus		200
Einerzimmer Pflegewohngruppe	155	185
Zweierzimmer		
Budget	130	155
Standard	130	160
Standard Plus		165
Dreierzimmer	130	130
Mehrbettzimmer Demenz	130	130

² Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

¹ AS 813.141

² Begründung siehe STRB Nr. 437 vom 22. Mai 2019.

³ vom 18. März 1994, SR 832.10.

³ Die Verrechnung endet mit dem Austrittstag.

⁴ Erfolgt der Austritt am selben Kalendertag wie der Eintritt, wird die Hotellerietaxe einmal in Rechnung gestellt.

⁵ Bei vorübergehender Verlegung in ein Temporärzimmer bleibt die Hotellerietaxe des Stammzimmers während maximal 30 Tagen bestehen.

b. Regelmässiger Aufenthalt

Art. 4 Für das Angebot Regelmässiger Aufenthalt (wiederkehrend mindestens zwei bis maximal fünf Nächte pro Woche) werden die Hotellerietaxe gemäss Art. 3 Abs. 1 und die Betreuungstaxe gemäss Art. 6 Abs. 1 pro Nacht und ein Zuschlag von Fr. 20.– pro Nacht verrechnet. Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann zusätzliche Richtlinien erlassen.

c. Abteilungen für Akut- und Übergangspflege

Art. 5 ¹ Die Hotellerietaxe für die Abteilungen für rehabilitative Akut- und Übergangspflege (AAÜP) beträgt pro Person und Tag:

Zimmerkategorie	Fr.
AAÜP	130

² Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

³ Die Verrechnung endet mit dem Austrittstag.

⁴ Erfolgt der Austritt am selben Kalendertag wie der Eintritt, wird die Hotellerietaxe einmal in Rechnung gestellt.

⁵ Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann zusätzliche Richtlinien für die Abteilungen für rehabilitative Akut- und Übergangspflege erlassen.

Betreuungstaxe

Art. 6 ¹ Die Betreuungstaxe beträgt pro Tag:

	Fr.
In den ersten 14 Tagen	60
Ab dem 15. Tag	45
In den ersten 14 Tagen AAÜP	60
Ab dem 15. Tag AAÜP	45
In den ersten 14 Tagen Angebote mit erhöhtem Betreuungsaufwand	60
Ab dem 15. Tag Angebote mit erhöhtem Betreuungsaufwand	45

² Ein- und Austrittstage werden voll berechnet.

³ Die Verrechnung endet mit dem Austrittstag.

⁴ Erfolgt der Austritt am selben Kalendertag wie der Eintritt, wird die jeweilige Betreuungstaxe einmal in Rechnung gestellt.

⁵ Die Zuordnung von einzelnen Angeboten zu den Angeboten mit erhöhtem Betreuungsaufwand erfolgt auf Antrag der Direktorin oder des Direktors der Pflegezentren der Stadt Zürich durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltschutzdepartements.

Art. 7 Die ärztliche Behandlung und Verordnungen für weitere externe Leistungen erfolgen grundsätzlich durch die Ärztinnen und Ärzte des Pflegezentrums oder des Geriatrischen Dienstes der Stadt Zürich. Ärztliche
Behandlung

B. Angebote im ambulanten Bereich

Art. 8 Der Leistungsumfang beinhaltet je nach Angebot ambulante Grund-, Beratungs- und Betreuungsleistungen, KVG-pflichtige Leistungen sowie Nebenleistungen. Leistungs-
umfang

Art. 9 Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich legt die Hotellerie- und Betreuungstaxen und allfällige Zuschläge für die ambulanten Angebote gemäss Art. 10–15 entsprechend dieser Angebote fest. Taxen

Art. 10 Beim Angebot TAG werden Gäste, die der ambulanten Betreuung bedürfen, tagsüber tages- oder halbtagesweise aufgenommen. Angebot
TAG

Art. 11 Beim Angebot NACHT werden Gäste, die der ambulanten Betreuung bedürfen, über Nacht aufgenommen. Angebot
NACHT

Art. 12 Beim Angebot TAG Plus werden Gäste, die der regelmässigen ambulanten Pflege und Betreuung bedürfen, tagsüber aufgenommen. Angebot
TAG Plus

Art. 13 Beim Angebot NACHT Plus werden Gäste, die der ambulanten Pflege und Betreuung bedürfen, über Nacht aufgenommen. Angebot
NACHT Plus

Art. 14 Die Memory Clinic Entlisberg führt bei Personen mit Gedächtnisstörungen oder Demenz Massnahmen der Abklärung und Beratung durch. Angebot der
Memory Clinic
Entlisberg

Art. 15 Das Angebot Gerontologische Beratungsstelle SiL (Sozialmedizinische individuelle Lösungen) richtet sich an Personen mit Gedächtnisstörungen oder Demenz und deren Angehörigen zur Klärung der aktuellen Situation zu Hause. Angebot
Gerontologische
Beratungsstelle
SiL

C. Allgemeine Bestimmungen

KVG-pflichtige Leistungen Art. 16 KVG-pflichtige Leistungen bemessen sich nach den Vorgaben des KVG⁴, des Pflegegesetzes⁵ sowie nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen.

Eigenbeteiligung an den Pflegekosten Art. 17 ¹ Den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger wird eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten im höchstzulässigen Umfang gemäss KVG überbunden.

² Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann reduzierte Eigenbeteiligungsansätze festlegen, falls die nicht gedeckten Pflegekosten nach Abzug der Leistungen der Krankenversicherungen tiefer sind als die maximale Eigenbeteiligung an den Pflegekosten gemäss KVG.

³ Liegt eine spitalärztliche Verordnung für Akut- und Übergangspflege gemäss KVG vor, entfällt während maximal der ersten 14 Tage die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten.

Nebenleistungen Art. 18 Folgende Nebenleistungen werden zu den von der Direktorin oder dem Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich festgelegten Preisen in Rechnung gestellt:

- a. Leistungen für zusätzliche, persönliche Bedürfnisse;
- b. individuelle, spezifische Leistungen, die nicht mit den Hotellerie- und Betreuungstaxen abgedeckt sind;
- c. Transporte und Begleitung an externe Termine;
- d. Telefonkosten;
- e. Leistungen der Cafeteria und Getränke, die nicht in der Hotellerietaxe inbegriffen sind;
- f. nicht KVG-pflichtige medizinische, therapeutische oder pflegerische Hilfsmittel oder Leistungen.

Nachweise Art. 19 ¹ Bei einer Anmeldung für Angebote mit KVG-pflichtigen Leistungen ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

² Beim Eintritt werden Röntgen- oder Laborbefunde verlangt.

³ Die Leistungsbezügerin oder der Leistungsbezüger hat sich über ihren oder seinen Wohnsitz auszuweisen. Wird dieser Ausweis nicht beigebracht, können diesbezüglich Recherchen auf Kosten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers vorgenommen werden.

⁴ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁵ vom 27. September 2010, LS 855.1.

⁴ Werden Versicherungsleistungen beansprucht, ist ein Versicherungsnachweis vorzuweisen.

Art. 20 ¹ Für Personen, die nicht in der Stadt Zürich wohnhaft sind, muss bei Angeboten mit KVG-pflichtigen Pflegeleistungen eine Kostengutsprache der Wohngemeinde für die Übernahme des öffentlichen Pflegebeitrags vorliegen. Aufnahme

² Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, können abgewiesen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich nach Rücksprache mit der ärztlichen Direktorin oder dem ärztlichen Direktor über die Aufnahme.

Art. 21 ¹ Beim Eintritt in ein Einz Zimmer mit Nasszelle Standard Plus wird ein Depot von Fr. 10 000.– verlangt. Das Depot wird nicht verzinst und wird nach dem Austritt und der Begleichung aller ausstehenden Beträge zurückbezahlt. Depot

² Eine reduzierte Hotellerietaxe gemäss Art. 26 wird mit dem Depot verrechnet.

Art. 22 ¹ Wird ein Platz für Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger freigehalten, wie z. B. bei verzögertem Eintritt, Ferienabwesenheit, Spitalaufenthalt oder bei Austritt, wird eine Reservationstaxe erhoben. Reservationstaxe

² Die Richtlinien zur Reservationstaxe und die Höhe der Reservationstaxe werden von der Direktorin oder dem Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich festgelegt.

³ In Härtefällen ist Art. 26 sinngemäss anwendbar.

Art. 23 ¹ Die KVG-pflichtigen Leistungen werden den Krankenversicherungen in der Regel direkt in Rechnung gestellt. Rechnungstellung

² Die Hotellerie- und Betreuungstaxen, die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten sowie die Nebenleistungen werden monatlich in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu begleichen.

³ Der Verzugszins beträgt nach Ablauf der Zahlungsfrist 5 Prozent und wird ab Verfalltag verrechnet. Ab der 2. Mahnung wird zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von Fr. 20.– fällig.

⁴ Stehen Zahlungen aus, behalten sich die Pflegezentren der Stadt Zürich das Recht vor, einen Zimmerwechsel in eine günstigere Zimmerkategorie vorzunehmen.

Hausordnung Art. 24 ¹ Die Hausordnung der Pflegezentren wird durch die Direktorin oder den Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich erlassen.

² Die Hausordnung ist für alle Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger sowie für Besucherinnen und Besucher verbindlich.

Haftung Art. 25 ¹ Taxen, Zuschläge und Abgeltungen von Dienstleistungen sind von den Bewohnerinnen oder Bewohnern geschuldet.

² Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Partnerinnen und Partner haften solidarisch.

Finanzierung in Härtefällen Art. 26 Die Direktorin oder der Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich kann in Härtefällen eine angemessene Reduktion der Hotellerietaxe bewilligen, wenn diese von den Leistungsbezügerinnen oder den Leistungsbezügern nicht selbstständig, über Zusatzleistungen zur AHV/IV (einschliesslich kantonaler Zuschüsse) oder durch Leistungen der Sozialhilfe finanziert werden kann.

D. Schlussbestimmungen

Vollzug Art. 27 Der Vollzug dieser Aufnahme- und Taxordnung obliegt der Direktorin oder dem Direktor der Pflegezentren der Stadt Zürich.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 28 Die Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich vom 21. Oktober 2015 (ATO PZZ, AS 813.140) wird aufgehoben.

Inkrafttreten Art. 29 Diese Aufnahme- und Taxordnung Pflegezentren der Stadt Zürich tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.